



**Satzung**  
**über den Wochenmarkt, erweiterten Wochenmarkt und besondere Märkte in der**  
**Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf**

Die Große Kreisstadt Brand-Erbisdorf erlässt nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S.159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333), letzte Änderung 11.Mai 2005 (GVBl. S. 155) folgende

**Satzung:**

**§ 1**  
**Rechtsform**

Die Große Kreisstadt Brand-Erbisdorf betreibt Wochenmärkte, erweiterte Wochenmärkte und besondere Märkte als festgesetzte Märkte im Sinne des § 69 der Gewerbeordnung und als öffentliche Einrichtung.

**§ 2**  
**Gegenstände der Märkte**

**(1) Der Wochenmarkt umfasst:**

das Feilbieten von

- a) Lebensmitteln im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
- b) Produkten des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
- c) rohen Naturerzeugnissen mit Ausnahme größeren Viehs.
- d) Waren des Töpferhandwerkes (irdene Geschirre, Ton-, Gips- und Keramikwaren).
- e) Waren des Kunsthandwerks.

**(2) Der erweiterte Wochenmarkt und die besonderen Märkte umfassen:**

das Feilbieten von

Gebrauchsartikeln des täglichen Bedarfs, wie Haushaltswaren, Textilien, Lederwaren, Spielwaren, Neuheiten, Süßwaren und Lebensmitteln zum Verzehr an Ort und Stelle, Lebensmitteln im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke, Bild- und Tonträgern, Kurzwaren (z. B. Nähutensilien u. ä.), Wolle und Wollartikeln, Besen- und Bürstenwaren, Messingartikeln, Modeschmuck mit Ausnahme der gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b GewO im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetallen, Edelsteinen und Schmucksteinen.

**(3) Verboten ist das Feilbieten folgender Handelsgegenstände:**

- a) Produkte, Sachen und Gegenstände, die faschistischen, antisemitischen, rassen-diskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Charakter tragen.
- b) aller Produkte, Sachen und Gegenstände, die gegen stehende Rechtsvorschriften verstoßen (Sprengmittel, Waffen, Drogen usw.).

- (2) Zur Teilnahme an den Märkten bedarf es der Zulassung durch die Stadt Brand-Erbisdorf, bei besonderen Märkten (Maibaumsetzen und Stadtfest) bedarf es der Zustimmung des Stadtvereins Brand-Erbisdorf e.V. Die Zulassung erfolgt regelmäßig für einen längeren Zeitraum (Dauerzulassung). Die Zulassung kann daneben für einzelne Tage (Tageszulassung) erfolgen. Die Dauerzulassung ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Anträge auf Dauerzulassung zum Wochenmarkt sind schriftlich bis zum 30. November des Jahres für das folgende Jahr bei der Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf, Gewerbeamt, Markt 1, 09618 Brand-Erbisdorf einzureichen. Diese müssen folgende Angaben enthalten:
- a) Firma, Vor- und Zuname sowie ständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonnummer.
  - b) Waren- oder Leistungsangebot (ausführliche Schilderung).
  - c) den Flächenbedarf des Geschäftes oder Standes (genaue Maße).
  - d) den eventuell benötigten Strom (Licht- und Kraftstrom), Wasseranschluss.
  - e) die Benennung des beschickenden Marktes mit Angabe der Markttag.
  - f) Angaben zur Gestaltung der Verkaufseinrichtungen (z. B. Art der Verkaufseinrichtung – Pavillon, Verkaufstisch etc.).
- (4) Anträge auf Tageszulassung können an die Marktleitung bis Mittwoch der laufenden Woche gerichtet und von ihr entschieden werden.
- (5) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Befristungen, Bedingungen, einem Widerrufsvorbehalt und Auflagen versehen werden.

## § 5

### Bewerberauswahl und Versagen der Zulassung

- (1) Werden mehr Zulassungen beantragt, als tatsächlich Marktfläche zu Verfügung steht, erfolgt die Standplatzzuteilung unter Berücksichtigung der bisherigen Bewährung bei Märkten der Stadt sowie eines möglichst breit gefächerten und ausgeglichenen Warenangebotes im Rahmen des Marktgegenstandes.
- (2) Ziel der Bewerberauswahl ist es, auf allen von der Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf veranstalteten Märkten
  - a) die Attraktivität des Marktes durch ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern.
  - b) ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Warenangebot zu erhalten.
- (3) Die Auswahl unter den Bewerbern für den Wochenmarkt richtet sich deshalb
  - 1) bei der Tageszulassung nach:
    - a) dem zur Verfügung stehenden Platz.
    - b) dem Warenangebot.
    - c) der Ortsansässigkeit.

- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen mit der Oberfläche des Marktplatzes weder fest noch mittels Halterung jeglicher Art verbunden werden. Sämtliche Zuleitungen von und zu den Verkaufsständen sind durch die Händler verkehrssicher zu verlegen.
- (5) Bei Beschädigungen an Bäumen, Grünanlagen, Verkehrs-, Energie- und ähnlichen Einrichtungen haftet der Verursacher.
- (6) Der Standplatz darf ohne Zustimmung der Marktleitung nicht vergrößert oder getauscht werden. Gänge sind frei zu halten.
- (7) Jeder Händler hat für die Reinhaltung seines Verkaufsstandes sowie für die ordnungsgemäße Beseitigung sämtlicher Abfälle zu sorgen. Jeder Händler ist verpflichtet, die täglich anfallenden Abfälle zu beseitigen.
- (8) Werbung und das Anbringen von Schildern und Plakaten sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtung gestattet und nur im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit.

### **§ 8**

#### **Zuweisung von Standplätzen**

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt bei Dauerzulassungen mit dem schriftlich zu erteilenden Zulassungsschein. Bei Tageszulassung erfolgt die Zuweisung der Standplätze durch die Marktleitung nach pflichtgemäßem Ermessen (zeitliche Reihenfolge, Größe des Standes).
- (2) Vor der Zuweisung dürfen die Standplätze nicht bezogen werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Aufrechterhaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Wechsel, Tausch, Untervermietung, unentgeltliche Überlassung an Dritte oder Überschreitung des zugewiesenen Standplatzes sind nur mit Genehmigung der Marktleitung zulässig.

### **§ 9**

#### **Auf- und Abbau**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Bei Beginn der Marktzeit müssen die Stände hergerichtet und mit Waren belegt sein. Sie müssen spätestens eineinhalb Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein. Während der Marktzeiten ist das Einfahren in den Marktbereich und das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Marktbereich unzulässig.
- (2) Mit dem Abbau darf erst ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Marktes begonnen werden. In begründeten Fällen (z. B. Unwetterwarnungen...) können hiervon Ausnahmen zugelassen werden. Diese sind mit der Marktleitung vorher abzustimmen.

### **§ 10**

#### **Verhalten auf dem Markt**

- (1) Alle Händler und Marktbesucher haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die darauf gestützten Anordnungen der

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet:

- a) ihre Standplätze während der Benutzungszeit von Schnee und Eis frei zu halten.
- b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann.
- c) Verunreinigungen auf Pflaster und Untergrund durch Grill- und Imbissversorgung zu vermeiden und geeignete Maßnahmen (z. B. Auslegen von Folie) einzuleiten.
- d) jede vermeidbare Verunreinigung der Marktplätze und ihrer Einrichtungen zu unterlassen und ihre Stände und die ihnen zugewiesenen Standplätze sowie die daran angrenzenden Gehwege und Durchgänge stets sauber zu halten sowie Abfälle und Kehricht nach Beendigung der Märkte mitzunehmen. Dieser Reinigungspflicht ist auch während der Marktzeit nachzukommen.
- e) Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Stiegen und Kartons, nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und nicht als Abfälle zurück zu lassen.
- f) Abfälle, Müll usw. nicht neben oder unter Fahrzeugen, Buden, Ständen, Tischen, auf öffentlichen Straßen und Plätzen auszugießen oder zu werfen.
- g) bei Imbissständen Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe bereit zu stellen.

### **§ 13**

#### **Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zugelassen werden, soweit nicht Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Marktleitung Befreiung erteilen, wenn die Anwendung der Vorschriften im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und Belange Dritter nicht eingeschränkt werden.

### **§ 14**

#### **Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht wird vom Ordnungs- und Gewerbeamt ausgeübt.

### **§ 15**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung der Märkte sind Gebühren entsprechend der geltenden Marktgebührensatzung zu entrichten.

- 6) entgegen § 7 Abs. 6 Standplätze vergrößert oder tauscht und Gänge und Durchfahrten verstellt.
- 7) entgegen § 7 Abs. 8 Werbung betreibt.
- 8) entgegen § 8 Abs. 3 seinen zugewiesenen Standplatz eigenmächtig wechselt, tauscht, untervermietet, unentgeltlich einem Dritten überlässt oder erweitert.
- 9) entgegen § 9 Abs. 1 als Markthändler Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände
  - a) zeitiger als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit anfängt, auspackt oder aufstellt.
  - b) nicht spätestens eineinhalb Stunden nach Ende der Marktzeit entfernt hat.
- 10) entgegen § 9 Abs. 2 mit dem Abbau beginnt.
- 11) entgegen § 10 Abs. 1 den Anordnungen der Marktleitung nicht Folge leistet.
- 12) entgegen § 10 Abs. 2 fremde Sachen beschädigt oder Personen schädigt, gefährdet oder mehr als nach Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt.
- 13) entgegen § 10 Abs. 3 Tiere frei umherlaufen lässt.
- 14) entgegen § 10 Abs. 4
  - a) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt, Waren im Umherziehen verkauft oder mittels Lautsprecher anbietet sowie Tonträger laut abspielt.
  - b) Waren und Dienstleistungen feilbietet, die nicht Gegenstand des Marktverkehrs sind.
  - c) Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge im Marktbereich mitführt.
  - d) bettelt, sammelt oder sich im betrunkenen Zustand auf dem Markt aufhält.
  - e) offenes Licht und Feuer verwendet.
- 15) entgegen § 10 Abs. 5 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen verwehrt.
- 16) entgegen § 11 Abs. 1 Fahrzeuge aller Art im Marktbereich während der Öffnungszeiten benutzt.
- 17) entgegen § 11 Abs. 2 Fahrzeuge auf den Marktplätzen abstellt.
- 18) entgegen § 12 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle einbringt.
- 19) entgegen § 12 Abs. 2 Pkt. a Standplätze während der Benutzungszeit nicht von Schnee oder Eis frei hält.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- 3) der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2. SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
- 4) vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

  
V. Zweig  
Oberbürgermeister



Brand-Erbisdorf, den 12.10.2005